

Zur Behandlung standen zuerst Fragen Personen betreffend. (Das Persönliche kann in der Nachschrift wegfallen, soweit es nicht sachlich von Bedeutung ist, deshalb werden manchmal Antworten von Dr. Steiner mitgeteilt, die aus dem Zusammenhang des Persönlichen herausgenommen sind, aber doch durch die Art, wie Dr. Steiner solche Fragen behandelte, lehrreich sind.)

Dr. Steiner: Nun, natürlich entstehen dann praktische Fragen, wenn es vorkommt, dass jemand sogar Ritualien macht, also sich selber zum Priester ernennt, der Gemeinden begründet. - Ja, was werden also alle diese nun machen, die entweder nun aufgenommen werden, oder abgewiesen werden, wenn sie herankommen...? Es würde sich darum handeln, dass feststehen müsste, die Aufnahme oder die Abweisung zu bestimmen. Der Kreis ist jetzt als ein geschlossener Kreis vorhanden, aber er muss sich nun durch sich selber vergrößern. An der Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Hinzukommenden kann ich ja darum nicht beteiligt sein.

Dr. Rittelmeyer: Oberlenker und Lenker müssten sich zu entscheiden haben, was sie eigentlich für Bedingungen zu stellen haben inbezug auf die Vorbildung eines Aufzunehmenden.

Dr. Steiner: Gewiss muss es von Fall zu Fall, von Persönlichkeit zu Persönlichkeit entschieden werden. Innerlich ist ja natürlich die Sache klar nach dem, was ich gestern und heute gesagt habe. Aber natürlich brauchen Sie eine Verwaltung..... Da die Fragen an mich herankommen, so möchte ich nur bitten, zu sagen was für Gesichtspunkte denn geltend gemacht werden. Ich mache nicht darauf Anspruch, eine Meinung zu haben, und möchte sie nicht haben. Natürlich kann der Fall eintreten, dass diejenigen Menschen, die die Ritualien haben, nun etwa ihrerseits Kirchen gründen. Das müssen wir uns vor Augen halten. Und das würde erfordern, später einmal eine Stellung dazu zu nehmen.

Lic. Bock: Es liegt ja jetzt nur der Tatbestand vor, dass einige den Anschluss an die Urgemeinschaft nicht gefunden haben; sie sind nicht nach Breitbrunn gekommen. Jetzt müssen sie an die Gemeinschaft herantreten wie jeder Andere. Und bei anderen ist es der eigene Wille gewesen, daß man auf unseren Rat zurückgetreten ist, bevor die Urgemeinschaft konstituiert wurde. In einem anderen Falle waren wir in einer sehr schwierigen Lage; wir meinten, wir könnten jemanden wirklich nicht gebrauchen. Für die Zukunft machen sich jetzt schon Manche Gedanken, wie man zu klaren Gedanken inbezug auf die Aufnahme kommen kann. Das wird vielleicht mit Bezug auf den gestern vorgeschlagenen Text sein können.

Dr. Steiner: Ich möchte nur, soweit es den Anfang betrifft, nicht eine Meinung haben, weil ich glaube, dass die Festsetzung der Aufnahme und auch die Festsetzung des Zusammenseins ganz abgesehen von mir durch Sie erfolgen sollte. Ich habe die Aufgabe, alles zu geben, was das Spirituelle der Sache ist, auch soweit sich das Spirituelle hinein erstreckt in die Organisation. Ich habe die Aufgabe, zu erzählen, wie es sich hinein erstrecken kann. Ich habe die Aufgabe, zu sagen wie es sein könnte. Was die

Festsetzung der Aufnahme betrifft, so möchte ich nach dieser Richtung überhaupt keine Meinung haben, weil ich auch keine Verantwortung dafür tragen will.

Dr. Rittelmeyer: Die Entscheidungen sind getroffen in Gemeinschaft der sechs Vertrauensleute.

Dr. Steiner: Und es sind nicht noch Andere, die damals in Dornach unterschrieben haben ?

Lic. Bock: Ja, es sind noch andere, zB die, die meinen, sie hätten erst ihre Examina zu absolvieren, zB Dr. Schmedes und andere. Die sind über ihre Unterschrift etwas hinweggegangen.

Dr. Steiner: Sind nicht noch andere, von denen also die Unterschrift vorliegt, ohne dass sie wiedergekommen sind ?

Lic. Bock: Ja, es kommt da noch hinein, was Klein und Heisler gemacht hatten: die Memoranda-Angelegenheit, wodurch neue Tatsachen entstanden sind.

Dr. Steiner: Das ist aber eine irriige Auffassung: ein Neues ist nur innerhalb der Mauer, nicht ausserhalb. Das Memorandum hatte nicht den Sinn, den Kreis zu vergrössern oder zu verkleinern, sondern nur den, dem Kreis, der innerhalb des Memorandums steht, zu sagen, was er will.

J.W. Klein: Wir hatten die Aufgabe uns gesetzt, aus den Leuten, die unterschrieben hatten, die zu sammeln, die jetzt schon ganz fest in ihrem Entschluss waren. Damit aber sollten die anderen nicht ausgeschlossen werden. Es sind manche da, die die Unterschrift vergessen haben.

Dr. Steiner: Es kann nur dieses sein; das Memorandum kann da nicht in Betracht kommen. Es müsste nur dieses als vorliegend in Betracht kommen: dass Leute von damals ihre Unterschrift nicht ernst genommen haben.

Dr. Rittelmeyer: Ja, aber es war noch eine Auswahl getroffen worden.

Lic. Bock: Diese sind aber nur jetzt nicht dabei.

Dr. Steiner: Was hat denn aber das Schreiben des Memorandums zu tun mit der Unterschrift, die damals gegeben worden ist ? Erklärlich wäre es, wenn die, die unterschrieben haben, aber keine Aufforderung bekommen haben, das Memorandum zu schreiben, nun gesagt hätten: Wir hören, dass da aufgefordert ist, ein Memorandum zu schreiben; was ist das ? wir protestieren dagegen! Das wäre eine Möglichkeit gewesen. Aber wegen der Nichtaufforderung, das Memorandum zu schreiben, nun nicht zu kommen, das ist nicht etwas, was daraus hätte folgen können. Es hätte also gut das geschehen können, dass Klein gesagt hätte: ich suche mir 15 Mann beliebig heraus, von denen ich das Memorandum schreiben lasse. Das wäre ein Akt, der einfach ganz auf sich selbst steht, denn es ist ja nur auf eigenes Mandat geschehen.

Lic. Bock: Es sind ja auch nachträglich alle davon orientiert worden.

Dr. Steiner: Es ist das ja natürlich nicht eine Sache, wegen der wir jetzt die Zeit verbringen müssen. Nur meine ich, wir müssen uns doch das merken, dass eine Reihe von Persönlichkeiten da sind, die damals mit der Unterschrift eigentlich für sich eingetreten sind, und die also gegenwärtig einfach nicht da sind; die auch die Ritualien bekommen haben und alles, was damals gegeben worden ist. So dass immerhin die reale Möglichkeit

vorliegt, dass damit jemand von sich aus irgend etwas macht.

Lic. Bock: Es würde uns ja auch der Text der Weihehandlung stenografiert werden können und gestohlen werden. Aber ich weiss nicht, ob wir uns dagegen anders wappnen können, als dass unsere Wirksamkeit recht kräftig dasteht.

Dr. Steiner: Sie meinen, der Text der Weihehandlung ?

Lic. Bock: Ja, er könnte doch in Missbrauch kommen.

Dr. Steiner: Es ist eine merkwürdige Tatsache, die ich Sie bitte ins Auge zu fassen, dass der Text der katholischen Messe an so und so vielen Orten gestohlen werden konnte - und eigentlich bis jetzt nicht gestohlen worden ist, mit Ausnahme derjenigen, die "schwarze Messen" gelesen haben. Es werden eigentlich keine unrichtigen Messen gelesen.

Auf die Frage nach den schwarzen Messen: "Schwarze Messen" sind eine Art von schwarzer Magie, die eben zu den vielen Erscheinungen gehören, die es auch in der Welt gibt. Das Schwarze-Messen-Lesen ist sogar eine Sache, die vor dem Kriege in Europa ziemlich verbreitet war.

Frage: Um dadurch übernatürliche Kräfte zu gewinnen ?

Dr. Steiner: Ja, ebenso, um dadurch eben dem Teufel zu dienen, wie durch die richtige Messe Gott gedient werden soll.

Lic. Bock: erinnert an den Text des "Bekenntnisses", der gestern besprochen wurde.

Dr. Rittelmeyer: Wir haben uns ziemlich viel darüber ausgesprochen, sind aber über den einen Satz noch nicht zu einem Ergebnis gekommen. Es ist der Satz: "Sollte von mir eine Trennung herbeigeführt werden,anerkennen will". Nun denke ich dabei nicht an mich, sondern will an die denken, die da unterschreiben sollen, und komme nicht ganz über den Gedanken weg, der gestern angedeutet wurde: dass sie damit etwas versprechen für einen Zeitpunkt, wo es wirklich geschehen könnte, dass die Trennung eintritt. Statt der Worte "so will ich anerkennen", möchte ich lieber vorschlagen: "ich erkenne es an". Wir haben uns nun entschlossen, darüber zu hören, wie Sie das Ganze beurteilen.

Dr. Steiner: Ich würde gerne bei einer so wichtigen Sache möglichst viele Stimmen hören; denn es handelt sich darum, dass dies etwas ist, was mindestens von diesem geschlossenen Kreise mit einer Einstimmigkeit, ohne Zwang, gewollt werden sollte. Ich habe schon einmal zu Ihnen Dreien über die Schwierigkeit dieser Sache gesprochen.

Die Schwierigkeit liegt eben darin, dass in unserer Gegenwart dem Menschen seine augenblickliche gegenwärtige "Ueberzeugung" ungeheuer starke Streiche spielt, und dass man also wirklich zu rasch sich anschließt an irgend etwas, sich Ideale vorsetzt, die man dann wieder verlässt. Das ist für den einzelnen Menschen ja selbstverständlich nur etwas, was er mit seinem Karma ausmachen muss. Aber die Sache wird sofort anders, wenn eine Gemeinschaft bestehen soll, die auch Gemeinschaftsmitglieder für einen gemeinsamen Kultus hat. Dann ist doch eben die Notwendigkeit schon vorhanden, dass die Gemeinschaft selber auch etwas dabei zu sagen hat über die Trennung, sowohl über die Trennung, die durch den Einzelnen herbeigeführt wird,

als auch ueber die Trennung, die durch die Gemeinschaft herbeigeführt wird. Aber dieses Letzte beschränkt sich ja nur auf diesen letzten Punkt. Denn die Gemeinschaft sollte kaum die Möglichkeit haben, Jemanden aus einem anderen Grunde als diesem auszuschliessen. Ich kann mir nicht gut einen anderen denken; es sollte nicht gut andere Gründe geben als eben diesen.

Frage: Geisteskrankheit ?

Dr. Steiner: Dann liegt bloss der Grund dazu vor, ihn nicht zelebrieren zu lassen, nicht lehren zu lassen; aber gar kein Grund, ihn auszuschliessen. Das würden ja die weiteren Dinge sein. Denn wie eine gewisse Disziplin gehandhabt werden muss, das würde ja erst auf Grundlage dessen zu beantworten sein, was überhaupt nun über den Ausschluss zu entscheiden wäre. Also, nehmen wir an, es träte der Fall ein, dass jemand, der schon aufgenommen wäre, später entgegenwirke, so dürfte das nicht der geringste Grund sein, ihn auszuschliessen. Deshalb sage ich nicht: wenn das kein Grund wäre, ihn auszuschliessen, wäre es auch kein Grund, ihm die Aufnahme zu verweigern. - Geisteskrankheit, wie andere Krankheit, kann nicht ein Ausschließungsgrund sein, sondern nur ein Grund dafür, dem Betreffenden die Funktionen zu entziehen. Aber natürlich kann er ja immer selbst bei sich Gründe finden, sich von der Gemeinschaft zu trennen.

Nun sagte ich damals im Atelier, dass ich mir dann doch vorstelle, dass entweder dieses, was ich jetzt auch wieder vorschlagen musste, oder aber doch etwas Aequivalentes eintreten müsse, dass es demjenigen, der austritt, entzogen ist, ein beliebiges Urteil zu fällen, und dass die Gemeinde das Recht hat, den Austritt moralisch zu bewerten. Das ist aber etwas, was in der Luft schwebt, wenn der Betreffende diese Bewertung nicht anerkennt. Ich sagte damals auf die damaligen Einwände: Das verhindert natürlich den Einzelnen noch immer nicht, auszutreten und zu sagen: ich erkenne der Gemeinschaft wohl zu, dass sie meinen Austritt moralisch bewerte, aber ich werde jetzt den Kampf dagegen beginnen und werde sehen, ob ich eine moralische Bewertung herbeiführen kann, die gegen die moralische Bewertung der Gemeinschaft siegt. Man müsste nur etwas Aequivalentes dagegen finden. Wenn einer austritt, so wird er ja in der Regel immer es gerechtfertigt finden, dass er austritt. Davon kann es also garnicht abhängen. Sondern es muss das Urteil über die moralische Bewertung seines Austrittes von etwas anderem abhängen, als von ihm.

Frage: Was soll der Satz heißen, dieses: "anerkennen will" ? Dass er das gelten lässt und nicht dagegen remonstriert ?

Dr. Steiner: Er kann natürlich selbstverständlich remonstrieren. Aber er erkennt an, dass mit derselben Kraft, mit der ueberhaupt die Institution in der Gemeinschaft vollzogen worden ist, mit derselben Kraft, mit der er jetzt, wo er drinnen ist, wirkt, die Gemeinschaft ihre Taten tut, das Urteil fällt: dein Austritt ist ungerechtfertigt. Das würde er anerkennen. - Aber es wäre vielleicht gut, wenn noch mehr etwas sagten.

Frage: Selbstverständlich ist es klar, dass man diesen Entschluss, wenn man ihn getan hat, auch für sein Leben halten muss. Die Verpflichtungsformel müsste auch für die Dauer gelten. Wenn jemand aus dem Geiste heraus,

durch den die Gemeinschaft lebt, in Gegensatz gerät zur Leitung und austreten wollte und sagte: ich kann aber das Urteil der Lenker und Oberlenker nicht anerkennen, - so meine ich, dass in den Text doch hineinkommen müsste, dass der Urteilsspruch nicht von der Persönlichkeit der Lenker und Oberlenker ausgeht, sondern aus dem Geist der Gemeinschaft kommt.

Dr. Steiner: Das ist natürlich versucht, sogar in der Formulierung zu erreichen, indem gesagt wird: "dass die gegenwärtigen Oberlenker und Lenker oder deren rechtmäßige Nachfolger in Gemeinschaft....." Das was Sie sagen, habe ich natürlich im Auge gehabt; auf die Formulierung kommt es nicht an; es soll sogar der Gedanke so formuliert werden, dass ihn jeder anerkennen kann. Der Gedanke, den Sie haben, liegt darinnen; es sollen selbstverständlich beim Urteil Oberlenker und Lenker keine Rolle spielen.

Frage: Mir sind Bedenken gekommen wegen des Wortes "anerkennen". Ich kann doch nicht denken, wie ich in Zukunft über etwas denken werde. Ich will nicht eine Verpflichtung übernehmen, die nicht mit meinem Wahrheitsgefühl zusammengeht. Ich möchte dafür vorschlagen das Wort "ich nehme es hin".

Dr. Steiner: Ich verstehe sehr gut, was Sie meinen; auf Worte würde natürlich bei einer solchen Sache am allerwenigsten ankommen. Aber ich will folgendes sagen: Nehmen Sie an, ein katholischer Priester fühlte in sich die Notwendigkeit, aus der katholischen Kirche auszutreten. Die katholische Kirche fällt ex cathedra "in Gemeinschaft" das Urteil über ihn. Nun handelt es sich für ihn darum: soll er das Urteil - im Momente des Austretens, nicht früher - anerkennen oder nicht? Ich setze also jetzt die "Gemeinschaft der katholischen Kirche".

Dr. Rittelmeyer: Er soll es schon anerkennen; aber er wird es vielleicht nicht können.

Dr. Steiner: In dieser Beziehung gibt eben gerade eine spirituelle Auffassung eine bestimmte Richtschnur; und ich möchte etwas ganz Radikales sagen: Die katholische Kirche hat die anthroposophische Literatur verdammt. Soll ich dieses Urteil anerkennen oder nicht? Wollen wir uns zunächst logisch darüber unterhalten: soll ich dieses Urteil anerkennen als zu Recht bestehend oder nicht?

XX: Es liegt in der Konsequenz der katholischen Kirche, dass die Bücher verdammt werden.

Dr. Steiner: Ja, es liegt in der Konsequenz der katholischen Kirche. Und nehmen Sie an, ich anerkenne das Urteil nicht, was ist dann die Konsequenz? Die Konsequenz ist, dass ich die katholische Kirche anerkenne. Anerkenne ich das Urteil, so bedeutet meine Differenz mit der katholischen Kirche etwas Reales, dann anerkenne ich die katholische Kirche nicht. Und ich kann eben keine andere Differenz als eine berechnete ansehen als die, die aus dem Grunde erfolgt, weil der Betreffende, der austreten will, dann die Gemeinschaft nicht mehr als eine richtige anerkennt. - Es ist ja ein radikaler Fall. Wenn es sich um ernste Dinge handelt, muss einer unbedingt die Berechtigung der moralischen Bewertung seiner Handlung anerkennen; denn er hat keinen anderen wirklichen Grund auszutreten, als den, wenn er gegen die ganze Gemeinschaft eben den Kampf aufnimmt, d.h. nicht mehr remonstriert

gegen etwas, was die Gemeinschaft tut, sondern das ausserhalb der Gemeinschaft tut und seine eigenen Wege geht. Da handelt es sich nur darum - wie es sich heute zwischen Anthroposophie und katholischer Kirche auch nur darum handelt, was die Welt dazu sagt: ob die katholische Kirche die Macht hat, die Anthroposophie zu unterdrücken oder nicht, - es handelt sich darum, ob man eine bloß "logische" Formulierung herbeibringt oder eine reale. Wenn ich aber sage: "Ich nehme sie hin" - es handelt sich natürlich darum, was man unter dem "Hinnehmen" versteht; aber anerkennen bedeutet: ich werde über die juristische Seite der Gemeinschaft dann, wenn ich mich von ihr trenne, ebenso denken wie heute; ich werde mich da nicht zu einem andern noch bekennen. Also werde ich nicht leichtsinnig austreten, wenn ich das auf mich nehmen muss. Wenn ich eben die ganze Gemeinschaft verwerfe, dann kann ich die einzelnen Entscheidungen anerkennen.

Jch meine auch nicht, dass die Sachen Schwierigkeiten geben; Schwierigkeiten gibt nur das Festsetzen der Formulierungen. Jch setze da absolut die Grenze: dass ich nur vorschlage - und keine Formulierung festsetze.

Frage: Die Sache mit der Anthroposophie und der katholischen Kirche ist doch etwas anders: Sie haben kein Gelöbnis der katholischen Kirche gegenüber abgelegt, dass Sie ein Urteil der katholischen Kirche über Ihre zukünftigen Werke anerkennen, während das aber einer unserer Priester durch sein Gelöbnis uns gegenüber getan hat.

Dr. Steiner: Da liegt bei der katholischen Kirche seit der Jnfallibilitätserklärung eine große Schwierigkeit vor. Es kommt bei der katholischen Kirche überhaupt nicht darauf an, ob ich ein "Gelöbnis" abgelegt habe oder nicht, weil es dies nicht geben kann seit der Jnfallibilitätserklärung, da mit absoluter Sicherheit angenommen wird, dass jeder, der als römischer Katholik geboren ist, so aufgefasst wird, wie wenn er dies Gelöbnis abgelegt hätte.

Lic. Bock: Es ist bei uns die Auffassung im Grossen und Ganzen so gewesen, dass wir sagten, wir können nicht unterschreiben mit der Anerkennung aller Konsequenzen, weil wir diesen Fall: "dass ich eine Trennung herbeiführen werde", für einen unmöglichen halten. Die meisten würden sagen: es ist nicht diskutabel, weil es ein absurder Fall ist.

Dr. Steiner: Warum ist es ein absurder Fall? Sie können das jetzt für diesen Kreis sagen. Aber Sie können es in dem Augenblicke nicht mehr sagen, wenn Sie diesen Kreis vergrößern und können es ganz und gar nicht sagen, wenn zB jemand wie der drinnen wäre, den wir vorhin erwähnten, denn der könnte sich doch nach drei Wochen trennen. Da kommt das in sehr realer Weise zum Vorschein, ob Sie - die Oberlenker und Lenker - dann die Berechtigung haben, ein Urteil abzugeben über den Fall, der eintritt zB in solchen Fällen; und ob der Betreffende erklärt hat, er gibt der Leitung das Recht, ein Urteil auszusprechen und das Urteil anzuerkennen in dem Falle, wenn er austritt. Es ist nicht eine Absurdität - höchstens vielleicht für diesen Kreis; ich meine, für diesen Kreis ist im Grunde vieles leichter. Aber Sie müssen doch nun eine Grundlage schaffen für weitere Aufnahmen: was Sie jemanden vorlegen wollen, wenn Sie ihn aufnehmen....

Also, Sie stoßen sich an dem Worte: "anerkennen will" ?

Frage: An d e m stoße ich mich, was zukunfts^mäßig darinnen lebt. Dasselbe ist doch im wesentlichen geleistet, wenn ich sage: "so erkenne ich an", weil ich dann, wenn der für uns unmögliche Fall eintritt, mit Sicherheit kein anderes Urteil habe.

Dr. Steiner: Es ist vielleicht stilistisch daran noch zu verbessern. Aber real genommen handelt es sich darum, dass Sie sagen möchten: Sie erkennen jetzt an, dass diese moralische Bewertung in der Zukunft vollzogen werde; während Sie nicht statuieren wollen, dass Sie in Zukunft anerkennen werden, was dann vollzogen wird.

Dr. Rittelmeyer: Der Betreffende, bei dem das eintreten wird, der wird es so machen, dass er es.....

Dr. Steiner: Ich verstehe das ganz gut, nur ist das eben die Schwierigkeit, denn Sie schaffen dadurch gar kein Hindernis für das Austreten.

Dr. Rittelmeyer: Wenn ich sage: "ich will anerkennen", ist das dann damit vermieden ?

Dr. Steiner: Es ist das eine starke, real wirkende Macht.

Lie Book: meint, dass die Bedeutung des Wortes "anerkennen" noch nicht genügend geklärt ist. Dr. Rittelmeyer meinte, man müsse es moralisch anerkennen, während es nach der vorhin gebrauchten Analogie eine relative Anerkennung ist. Wenn man sagt: "die sollen ruhig so über mich urteilen", dann ist das mehr eine juristische als eine moralische Anerkennung.

Dr. Steiner: Setzen wir folgenden Fall, und dieser Fall mag noch so absurd sein, aber es ist hypothetisch nicht auszuschließen, dass er vorkommt. Nehmen wir an, es tritt jemand ein, bei dem sich später herausstellt, dass er stiehlt. (Man hat immer solche Diskussionen, um die Sache zu klären) In drei Jahren stellt sich heraus, dass der Betreffende stiehlt, und Sie erklären ihm: Wir werden dich nicht ausschliessen, weil wir dich als zu uns gehörend betrachten, aber wir verbieten dir, deine Funktionen weiter auszuüben und legen dir ans Herz, dieses und jenes zu pflegen, um dich zu bessern. Nun nehmen Sie an, dieser Betreffende trete nach dieser Ermahnung aus und erklärt: "Von solchen Kaffern lasse ich mir überhaupt so etwas nicht sagen!" Dann handelt es sich darum, dass Sie sagen können: Alles was der heute sagt, das ist dadurch zunichte gemacht; er darf überhaupt darüber nicht urteilen, er darf uns keine "Kaffern" nennen, denn wir geben jetzt über seinen Fall ein Urteil ab, demgegenüber er sich verpflichtet hat, es anzuerkennen auch in der Zukunft, d.h. demgegenüber er sich verpflichtet hat, sich zu verbieten, es nicht anzuerkennen.

Frage: Das hieße also, öffentlich dagegen Widerspruch zu erheben ?

Dr. Steiner: Wie "öffentlich" ?

Derselbe: Wird er das auch können innerlich ?

Dr. Steiner: Er kann ja natürlich sehr viel Widerspruch erheben, wird es ja auch vielleicht tun. Aber für Sie, die Sie das Urteil fällen, liegt doch das Faktum vor, dass der Mann - vor drei Jahren - anerkannt hat, dass Sie das Recht haben, nicht nur durch Ihre Machtmittel, die Sie haben, sondern durch die, die er Ihnen selber übertragen hat, zu urteilen.

Frage: Das würde ja für den Fall sein, dass jemand durch moralische Unwürdigkeit sich selbst ausschließen würde. Aber, wenn der Fall eintritt,

dass jemand in Konflikt käme mit der Leitung, eben weil die Leitung selbst versagt? Das ist das, was ich meinte, wenn der Fall sich so zuspitzt, dass er sich sagen muss: die ganze Gemeinschaft ist auf den verkehrten Weg geraten.

Dr. Steiner: Dieser Fall kann natürlich eintreten.

Frage: Und wenn er sich nun in diesem Falle nicht dafür verpflichten könnte? wenn er aus Gewissensgründen eine solche Entscheidung nicht anerkennen kann?

Dr. Steiner: Ich verstehe jetzt, was Sie meinen. Dann würde es natürlich notwendig sein, dass man nur stützt den Satz: "Sollte von mir eine Trennung.....anerkennen". Statt dieses zweimaligen "anerkennen will", müsste man schon aus stilistischen Gründen eine andere Formulierung haben, denn die jetzige ist nicht gut. Das Erste bezieht sich auf die Gegenwart und das zweite "nicht anerkennen" bezieht sich auf die Zukunft. Aber was wir herbeiführen müssten ist dies: dass für den Fall, dass jemand eine Trennung herbeiführt, er das nur tun kann, - ohne dass er diese Anerkennung vollzieht - wenn er damit zugleich den Nachweis führen kann von der Unmöglichkeit, dass die Oberlenker über ihn urteilen können. Das müsste drinnen sein. Da kommt es nun natürlich immer wieder auf die entscheidenden Instanzen an; man schiebt die Dinge immer weiter noch.

Frage: Ich möchte, wenn gesagt würde: "aus dem Geiste der Gemeinschaft heraus."

Dr. Steiner: Da kommt man auf die Schwierigkeit, die Instanz ausfindig zu machen, die entscheidet.

Derselbe: Eine schlechte äußere Instanz gibt es ja doch nicht, sondern nur eine spirituelle Instanz.

Dr. Steiner: Es ist da eben die Schwierigkeit, zu entscheiden, ob die Leitung schlecht ist oder nicht. Das ^{ist} die Schwierigkeit bei Einem, der eine päpstliche Entscheidung anfechten will. In den geistigen Welten ist natürlich die Entscheidung klar, aber wer sollte sie auf der Erde zur Entscheidung bringen? Es gibt kein Mensch eine Gewähr dafür, dass unsere Wahrnehmung nicht auch einmal entarten könnte wie anderes. Dann könnte auf der Seite derjenigen, die Opposition machen, die Spiritualität sein. Das könnte vorkommen. Mit Bezug auf die Zukunft müsste daher so etwas in dem Wortlaut drinnen stehen, dass jemand sagt: wenn ich Opposition mache, dann täte ich es aus Gründen, weil die Leitung nicht mehr auf dem rechten Wege ist.

Frage: Die meisten von uns sind Protestanten gewesen. Wenn wir jetzt die neue Gemeinschaft begründen, lösen wir uns dann nicht von der protestantischen Kirche los, obwohl wir mit unserem Herzen früher der protestantischen Kirche zugestimmt haben? Wir lösen uns los, weil wir ueberzeugt sind, dass jetzt etwas Höheres, etwas Wertvolleres gegeben worden ist.

Dr. Steiner: Von der protestantischen Kirche können Sie sich loslösen, weil dort keine spirituellen Grundlagen gegeben sind. Es handelt sich also nur darum, dass man das Spirituelle noch in den Text hineinbringt. Wir haben ja schon besprochen, wie das gehandhabt werden soll, dass nicht in leichtsinniger Weise eben ausgetreten wird. Wir werden uns die weitere

Formulierung überlegen; es ist ja nicht notwendig, dass wir jetzt zu weiteren Entscheidungen kommen. - Vielleicht liegen noch andere Dinge vor.

Lic.Bock: Ich möchte noch einmal auf das Beispiel eingehen, dass man jemanden verbieten kann, seine priesterlichen Funktionen auszuüben, dass man damit rechnet, jemanden von der Lehre oder vom Celebrieren fern zu halten. Wie ist da die Form des Ausschlusses? Müsste sie nicht irgendwie zum Ausdruck kommen? Was kann in bezug auf die Ausschlussmöglichkeit, soweit sie vorhanden ist, noch in der Formulierung drinnen sein? - Und in bezug auf die Persönlichkeit, noch die Frage: Ist es nicht doch so, dass man ein Urteil wenigstens riskieren muss über die Geeignetheit einer Persönlichkeit? Wenn einer bei uns mitarbeiten will, besteht da nicht die Notwendigkeit, dass man gewisse Menschen, soweit man sie beurteilen kann, ehrlich sich selbst gegenüber für nicht geeignet hält, und sie dann auch zurückhält? Gibt es Richtlinien dafür, um die Dinge konkreter zu fassen?

Dr. Steiner: Wie ich schon sagte: es erscheint dies eigentlich als eine seelische Frage, nicht als eine Sache, die "formuliert" werden kann. Man muss sich eben einfach im einzelnen Falle eine Ansicht an dem betreffenden Menschen darüber bilden können, ob man ihn ordinieren kann oder nicht.

Lic.Bock: Ich bringe es nicht mit dem ganz zusammen, dass Sie sagten: etwas, was nicht Grund genug ist, einen Menschen auszuschließen, das könnte auch ein Grund sein, jemanden nicht aufzunehmen. Es könnte jemand bei uns sein, er könnte auch celebrieren und er verfällt moralischen Versuchungen; dann können wir ihn nicht exkommunizieren, wie ich jetzt ueberschaue. Aber wenn das kein Grund wäre, ihn nicht auszuschließen, so wäre es auch kein Grund, ihn nicht aufzunehmen?

Dr. Steiner: Es wäre auch kein Grund vorhanden, ihn nicht aufzunehmen.

Lic.Bock: Welches ist dann der Maßstab dafür, dass man einen Menschen, den man aufnehmen soll, jetzt als würdig anerkennt?

Dr. Steiner: Es fragt sich, ob Sie glauben, dass er in richtiger Weise seine priesterlichen Funktionen ausüben kann oder nicht. Darum kann es sich nur handeln. Sie werden gar keinen Grund haben, jemanden nicht aufzunehmen, von dem Sie voraussetzen können, dass er seine priesterlichen Funktionen in der richtigen Weise ausüben kann; sodass also auch die Bedingungen erfüllt sind, die ich heute morgen als die "drei Punkte" angeführt habe. - Diese Grundformel müsste den eigentlichen Geist für die Aufnahme bilden. Sie werden ja gar kein Interesse daran haben, jemanden nicht aufzunehmen, der diesen drei Punkten genügen kann. - Die Sache ist so, dass natürlich eine Differenz bestehen könnte. Sie könnten sagen: Von jemandem (der solche Eigenschaften in sich hat), wie die, die in diesem Falle vorliegen, von dem glauben wir nicht, dass er die priesterlichen Funktionen in den einzelnen Fällen ausführen kann. Ich würde es negieren: ich würde es nicht glauben, dass er es nicht kann.

Lic.Bock: Es ist so gewesen, dass wir gerade hierüber Ihr Urteil gerne erbitten würden, weil wir darüber nicht urteilen können.

Dr. Steiner: Ja, wenn der Betreffende sonst fähig wäre, die priesterlichen Funktionen auszuführen, so halte ich (diese Eigenschaften) nicht für ein Hindernis. Und wenn das kein Hindernis ist, wenn das kein Ausschließungsgrund ist, so könnte es auch kein Grund sein, ihn nicht aufzunehmen. Er müsste unfähig sein die priesterlichen Funktionen auszuüben.

Lic. Bock: Müsste nicht darüber irgend etwas vorhanden sein, wie die Leitung jemandem eine Zeitlang eine Enthaltung von der Ausübung der priesterlichen Funktionen auferlegen kann?

Dr. Steiner: Das müsste als eine Art "Disciplinarordnung" ausgeführt werden. Und das wird ja wahrscheinlich etwas sein, was sich fortlaufend entwickelt; denn man wird an das denken müssen, was alles vorkommen kann. Aber dass jemand wegen dieser oder jener Dinge suspendiert werden kann vor der Gemeinde - man kann ihn aber zB nicht davon abhalten, dass er das Meßopfer für sich liest! - das muss selbstverständlich ausgeführt werden.

Lic. Bock: Da haben wir eine ganze Reihe Punkte, die wir noch alle gemeinsam besprechen müssen.

Dr. Steiner: Ich werde Ihnen dann ganz offen das, was aus der spirituellen Welt dazu zu sagen ist, schon sagen. Aber gerade das, was die "Verwaltungssachen" betrifft, sollten Sie in dem Geiste, der hier angegeben ist, selber stipulieren, damit es, bevor Sie von hier weggehen, auch wirklich in dieser gemeinschaftlichen Initiative drinnen steckt.

Dr. Rittelmeyer: Es ist nur ein bisschen viel, was jeder unterschreiben muss, wenn er auch noch eine "Disziplinarordnung" unterschreiben soll.

Dr. Steiner: Sie brauchen nur hinzuzufügen: "Außerdem erkenne ich die Disziplinarordnung, mit der ich bekannt gemacht worden bin, an".

Dr. Rittelmeyer: Es ist für uns nun noch die Frage: Wer hat das Recht, Priester aufzunehmen und zu weihen.

Dr. Steiner: Das ist eine Frage, die schon in Betracht kommt. Und da wäre vielleicht festzusetzen: dass ohne Beschluß der Oberleitung keine Priester aufgenommen werden können.

Dr. Rittelmeyer: Die Oberleitung könnte also dann das Recht zu weihen an jemanden abgeben?

Dr. Steiner: Das ist nun auch etwas, worüber Sie eigentlich, da Sie eine Urgemeinde sind, beraten müssten. Sie sind eine Urgemeinde und müssten darüber beraten, und dann müsste es natürlich so bleiben, wie es jetzt stipuliert worden ist. Aber jetzt ist es doch noch möglich, dass Sie als Urgemeinde darüber beraten, wie eventl. die Nachfolgerschaft zustande kommen soll: ob durch bloße Zuwahl oder ob Sie in einem bestimmten Grade eine Mitstimmung in irgendeiner Form einer grösseren Gemeinschaft gelten lassen. Auf eine gewöhnliche demokratische Abstimmung darf es natürlich nicht dabei hinauskommen. Aber es sind ja noch verschiedene andere Fälle denkbar, zB der, dass wenn ein Oberlenker ernannt werden soll, sich etwa Gruppen bilden könnten, die, wenn sie gross genug sind, Vorschläge machen könnten; sodass also einfach diese Vorschläge vorlägen. Und ohne dass die Oberlenker verpflichtet wären, unter allen Umständen einen dieser Namen zu berücksichtigen, könnte es noch immer sehr lehrreich sein, zu erfahren, wen man anerkennen will. Da wäre es keine demokratische Abstimmung, aber es wäre noch

immer denkbar, dass man irgendwie Mittel und Wege fände, in grösserem Umfange die Stimmung entweder bloß der Priesterschaft oder aber etwa selbst der Gemeinde zu erfahren.

Dr. Rittelmeyer: Wir würden auch sehr gerne etwas über die Städteverteilung sprechen, ebenso auch darüber, wann etwa nach Ihrer Meinung der Kultus beginnen kann und welche Vorbedingungen dazu noch zu erfüllen wären.

Dr. Steiner: Wir wollen also das morgen noch erledigen, wieder um halb elf. Da werden wir dann zu sprechen haben über das Buß-Sakrament und die letzte Oelung. - Es gehört noch dazu, dass zur Priesterweihe gesprochen werden muss der Hebräerspruch und die beiden Thimotheussprüche; nicht zur Zeremonie, sondern zu einer nachfolgenden Ansprache, wenn die Zeremonie zu Ende ist.-

=====